

Regierungsvorlage Änderung des Grenzkontrollgesetzes und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Univ. Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Sowohl die Änderungen im Grenzkontrollgesetz als auch jene im Staatsbürgerschaftsgesetz stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der Teilnahme österreichischer Staatsbürger an Terrormilizen wie „IS“ und den Kampfhandlungen in Syrien und Nordirak.¹

1. Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Nach § 12a Abs 1a Grenzkontrollgesetz sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Grenzkontrolle ermächtigt werden, bei minderjährigen Ausreisenden zu überprüfen, ob das Einverständnis der Erziehungsberechtigten (§ 162 Abs 1 ABGB) zum Grenzübertritt vorliegt, sofern begründete Zweifel am Vorliegen des Einverständnisses oder Hinweise bestehen, dass der Minderjährige beabsichtigt, sich im Ausland an Kampfhandlungen zu beteiligen oder diese zu unterstützen. Bis zur Ausräumung dieser Zweifel sollen die Organe ermächtigt werden, dem Minderjährigen die Ausreise zu verwehren und dessen Reisedokument einzubehalten.

Laut den Materialien wird immer dann kein Zweifel an der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bestehen, wenn der Minderjährige in dessen Begleitung oder etwa im Verband einer Schulklasse in Begleitung eines Lehrers reist. Allfällige Zweifel können durch Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung oder durch telefonische Rückfrage beim Erziehungsberechtigten ausgeräumt werden.² Hinweise auf die beabsichtigte Teilnahme an oder Unterstützung von Kampfhandlungen im Ausland bestehen dann, wenn sich im Rahmen der Grenzkontrolle konkrete Verdachtsmomente ergeben.

2. Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Durch Einführung eines neuen Absatzes in § 33 StbG soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, wie die Staatsbürgerschaft entzogen werden kann. Über die bisherige Möglichkeit hinaus, die österreichische Staatsbürgerschaft bei Eintritt in einen fremden Militärdienst zu entziehen (§ 32 StbG), soll auch dann ein Entzug möglich sein, wenn der Betroffene freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Feindseligkeiten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Ausland teilnimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos wird.

Durch diese Änderung ist es auch möglich, österreichischen Staatsbürgern, die sich an den Handlungen von bewaffneten Gruppierungen wie dem „IS“ beteiligen, die Staatsbürgerschaft zu entziehen.³

¹ [RV 351 BlgNR XXV. GP.](#)

² Vgl RV 351 BlgNR XXV. GP 7.

³ Näher RV 351 NlgNR XXV. GP 10.